

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 94 (1968)

Heft: 13

Illustration: [s.n.]

Autor: Martin Mena, José Luis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alter Wein



in



neues Faß?

Neuer Wein



in



altes Faß?

Eine etwas weinselige Betrachtung von AbisZ

Es macht nun doch den Anschein, als ob sich etwas täte in Sachen Totalrevision unserer Bundesverfassung, bevor uns das volle Jahrhundert zwingt, sie zu feiern; denn es wäre doch einigermaßen peinlich, so manches mitfeiern zu müssen, was eher ‹dummes Alter› als ‹Altertum› geworden ist; etwa die Ausnahmearikel gegen die bösen Sonderbündler-Aufhetzer, das Unikum des reinen Männerstimmrechts, die Benachteiligung großer Halb- gegenüber kleinen Ganzkantonen und was dergleichen Antiquitäten ohne Sammelwert mehr sind. Da wird jeder Jubiläumsartikelschreiber gottenfroh sein, wenn er eine Revision voranmelden kann, die sich «bekanntlich bereits im Stadium der Vorstudien und Vernehmlassungen» befindet. Das wirkt angenehm beruhigend auf den geneigten Leser, der noch nicht genau Bescheid weiß über die bedächtige Drehzahl von dem

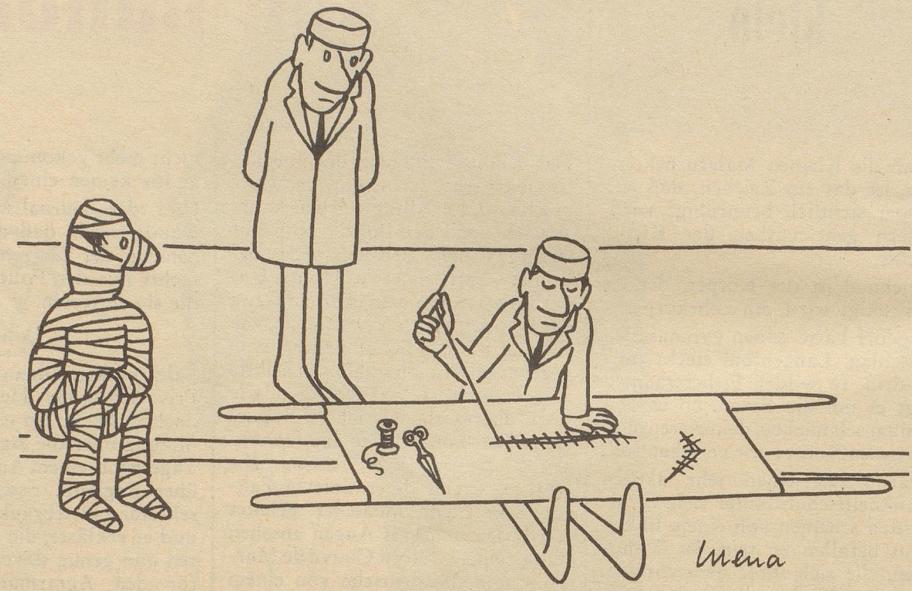
..... Riesenrad,
das stets so langsam gaht,
von dem Verwaltungsapparat
in unsrem Bundesstaat.

Kein Zweifel, daß dannzumal jeder Leitartikler schreiben wird, über welche Verbesserungen kein Zweifel möglich sei, wenn «ohne Zweifel demnächst» der Entwurf aus dem Stadium des Studiums heraustreten werde ...

*

Meister Gottfried Keller, als Staatsschreiber des löslichen Standes Zürich mit der Sache bestens vertraut, hat 1864 in der «Sonntagspost» unter anderem geschrieben:

«Was nun die zürcherische Verfassung betrifft, so ist dieselbe immer noch unsere Verfassung vom Jahr 1831 (...). Sie enthielt vierundneunzig Artikel, von welchen vierunddreißig mehr oder weniger abgeändert, ein paar auch gestrichen worden sind, so daß zur Zeit noch sechzig von den alten Artikeln als Alte Garde dastehen. Jene vierunddreißig Änderungen wurden mittelst acht Verfassungsgesetzen zu fünf Malen

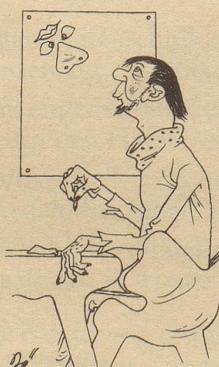


vorgenommen, weshalb unsere Verfassung einem Fäßlein Wein von einem berühmten Jahrgang gleicht, welches man von Zeit zu Zeit mit neuem Wein speist, ohne ihm die alte Jahreszahl zu nehmen. In solchen Fällen kommt es für den Kenner immer darauf an, ob die alte Blume noch die Oberhand behalte oder ob es im Grunde ein ganz anderes Getränk geworden sei.»

Unsere Bundesverfassung wird, wie gesagt, bald einmal hundertjährig. Auch sie ist – viel öfter als die Zürcher Verfassung zu Gottfried Kellers Zeit – verändert, ergänzt, geflickt worden. Ob die «alte Blume noch die Oberhand behalten» habe, möge der Leser und Staatsbürger selber entscheiden. Oder hat am Ende der oft, sehr oft wiederholte

Zuguß von Interventionismus die Grundsubstanz des wahrhaft guten Jahrgangs, die Grundfreiheiten, allzusehr verdünnt? Oder stellt der von Gottfried Keller zum Weinrichter aufgerufene Kenner sogar einen verwaltungsdominanten Essigstich fest? Meister Keller würde einen Kellermeister – man entschuldige das billige, aber naheliegende Wortspiel! – kaum gelobt haben, der einen schmeckbar werdenden altersbedingten Faßgoût mit Essig bekämpfen wollte. Er hätte nie die alte Redensart «in vino veritas» durch «in vino acetum» ersetzt sehen wollen, schon des gestörten Rhythmus, aber auch seines Gaumens wegen. Denn von Weinen verstand Gottfried Keller ja nicht weniger als von Staatsverfassungen.

Ecke zeitnaher Lyrik



Frühling in sicht

Jungwiese
beschlaucht
bauer bejaucht
diese
ist für mich lenz-
schwärmer essenz.

dadasius lapidar